

Kotzen ist Menschenrecht

Europäischer Gerichtshof verurteilt Deutschland wegen Brechmitteleinsatz. Ein Drogenkurier bekommt Schadenersatz

von CHRISTIAN RATH

Der Einsatz von Brechmitteln gegen Kleindealer verstößt gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Deutschland wurde deshalb gestern vom Straßburger Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt. Der Brechmitteleinsatz sei eine "inhumane und erniedrigende Behandlung", entschieden die Richter mit 10 zu 6 Stimmen. Wenn der Staat auf diese Weise gewonnene Beweismittel im Strafprozess verwendet, verstoße dies gegen das Recht auf ein faires Verfahren. Die Bundesrepublik muss dem Kläger Abu Bakah Jalloh jetzt 10.000 Euro Schmerzensgeld bezahlen.

Jalloh ist ein 41-jähriger Mann aus Sierra Leone, der 1993 in Wuppertal von Zivilpolizisten beim Dealen erwischt wurde. Sie sahen, wie der Mann zwei Päckchen aus dem Mund nahm und Süchtigen verkaufte. Als sie Jalloh festnehmen wollten, schluckte er ein weiteres Päckchen. Die Polizisten brachten ihn deshalb ins Krankenhaus von Wuppertal-Elberfeld, wo ihm zwangsweise Brechmittel verabreicht wurden.

Vier Beamte hielten Jalloh dabei nieder, während ihm der Arzt durch die Nase einen Schlauch einführte. So wurde ihm eine Salzlösung und Sirup aus der Brechwurzel (*siehe Kasten*) in den Magen gepumpt. Als weiteres Brechmittel injizierte ihm der Mediziner ein morphinartiges Medikament. Als Jalloh sich erbrach, kam ein Päckchen mit 0,2 Gramm Kokain zum Vorschein. Der Afrikaner wurde daraufhin wegen Drogenhandels zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr verurteilt.

Die Verwendung von Brechmitteln gegen Kleindealer, die Drogenpäckchen oder -kügelchen verschlucken, ist in mehreren deutschen Bundesländern üblich. An vorderster Stelle waren dabei Bremen und Hamburg (*siehe unten*). Nach dem gestrigen Urteil müssen die Länder ihre Praxis sofort einstellen, sonst werden auch sie in Straßburg verurteilt. Gesetzesänderungen sind nicht erforderlich, da der Brechmitteleinsatz nirgends ausdrücklich gesetzlich geregelt ist.

Dass der Fall grundsätzliche Bedeutung hat, war den Richtern in Straßburg sofort klar, denn der Fall wurde direkt an die höchste Straßburger Instanz, die große Kammer, verwiesen. Rechtsmittel sind gegen die Entscheidung nicht mehr möglich.

Dass der Brechmitteleinsatz eine inhumane Behandlung sei - das Wort "Folter" haben die Richter vermieden -, begründet der Gerichtshof mit den Schmerzen und der Angst, die ein Verdächtiger verspüre, wenn ihm gegen seinen Willen ein Schlauch durch die Nase gestoßen werde. Auch das Warten auf das Einsetzen des Brechreizes führe zu mentalem Leiden. Und schließlich sei es demütigend, unter diesen Bedingungen seinen Mageninhalt zu entleeren.

Die Richter halten den Brechmitteleinsatz auch nicht für notwendig, um Beweismittel zu sichern. Sie verweisen auf das Beispiel anderer deutscher Bundesländer und anderer Staaten des Europarates, die einfach warten, bis verschluckte Drogenpäckchen über den Stuhlgang ausgeschieden werden. Auch Bayern, sonst nicht gerade für Zimmerlichkeit bekannt, sichert die Beweismittel nach dieser natürlichen Methode.

Zwar seien die Experten nicht ganz einig bei der Bewertung der gesundheitlichen Risiken des Brechmitteleinsatzes, doch nach Ansicht der Richter ist er zumindest nicht harmlos. Immerhin ist es in Deutschland schon zu zwei Todesfällen gekommen. Im Fall Jalloh sei die Zwangsmaßnahme auch deshalb gefährlich gewesen, weil mit dem Mann aus Sierra Leone kein Vorgespräch über medizinische Risiken und Unverträglichkeiten geführt werden konnte. Jalloh sprach kein Deutsch und nur bruchstückhaft Englisch.

Jalloh kann nun versuchen, eine Wiederaufnahme seiner strafrechtlichen Verurteilung zu erreichen. Da das Urteil im Wesentlichen auf dem Drogenfund im Magen beruhte, könnte er dabei sogar mit einem Freispruch rechnen. Wie die Richter feststellten, dürfen derart gewonnene Beweismittel vor

Gericht nicht verwendet werden. Der zwangsweise herbeigeführte Brechreiz widerspreche auch dem Grundsatz, dass niemand gezwungen werden könne, sich selbst zu belasten.

Das ganze Straßburger Urteil ist nicht nur eine Schlappe für die deutsche Kriminalpolitik, die gerne auf das populistische Mittel Brechmittel setzte, sondern auch für die deutsche Justiz, insbesondere das Bundesverfassungsgericht. In Karlsruhe entschied 1999 eine mit drei Richtern besetzte Kammer ohne Begründung, dass der Brechmitteleinsatz nicht gegen die Menschenwürde verstoße. Die Richter ließen aber offen, ob das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit verletzt wird. Diese Frage wurde an die Fachgerichte zurückverwiesen. Nach dem ersten Todesfall war den Richtern dieses zögerliche Vorgehen wohl selbst peinlich; sie betonten per Presseerklärung, dass die rechtliche Bewertung noch nicht zu Ende sei. Nun hat Straßburg für Klarheit gesorgt.

taz Nr. 8019 vom 12.7.2006, Seite 3, 162 TAZ-Bericht CHRISTIAN RATH

Sirup mit Todesfolge

In Bremen und Hamburg kamen zwei Schwarzafrikaner bei gewaltsamen Brechmitteleinsätzen ums Leben. Doch nur an der Weser wurden daraus Konsequenzen gezogen: Drogendealer werden dort inzwischen aufs Klo gesetzt, ein Polizeiarzt muss sich vor Gericht verantworten

HAMBURG taz Zwei andere Schwarzafrikaner hatten im Gegensatz zu Abu Bakah Jalloh keine Gelegenheit mehr, die Polizei wegen des Einflößens von Brechsaft über eine Magensonde zu verklagen. Laye-Alama Condé und Achidi John starben, als die Polizei in Bremen und Hamburg ihnen zwangsweise mexikanischen Sirup verabreichen ließ. In Bremen ist die Brechmittelvergabe inzwischen gestoppt. Die Staatsanwaltschaft hat vor zwei Monaten Anklage gegen den Polizeiarzt erhoben, der Condé am 27. Dezember 2004 das Ipecacuanha eingeflößt hatte. In Hamburg hingegen blieb der Todesfall in Hamburg im Dezember 2001 juristisch und politisch ohne Konsequenzen.

Der 35-jährige Laye-Alama Condé aus Sierra Leone, das haben medizinische Gutachten inzwischen ergeben, wurde ertränkt: Der Bremer Polizeiarzt hatte Condé so lange Brechmittel und Wasser eingeflößt, bis er daran erstickte - ihm war die Flüssigkeit in die Lunge gelaufen. Zunächst zeigte sich die Politik unbeirrt. Während Condé noch im Koma lag, erklärte Innensenator Thomas Röwekamp (CDU): "Der Umstand, dass er jetzt gesundheitliche Folgen davonträgt, ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass er eine dieser Kapseln offensichtlich zerbissen und sich dadurch eine Vergiftung zugeführt hat."

Einen Tag später setzte er die Zwangsvergabe "bis auf weiteres" aus - bekräftigte aber seine Meinung, dass "Schwerstkriminelle mit körperlichen Nachteilen rechnen müssen". Zwei Tage später war Condé tot. Am 24. Januar 2005 dann stoppte der Koalitionsausschuss der Bremer Landesregierung die zwangsweise Vergabe des Brechmittels. Seither werden in Bremen mutmaßliche Drogendealer bis zum natürlichen Ausscheiden der Kugeln in Gefängniszellen mit speziellen Toiletten gesperrt.

In Hamburg hingegen hält die Politik unbeirrt an der Zwangsmaßnahme fest. Die wurde im Wahlkampf 2001 von der damaligen rot-grünen Landesregierung eingeführt. Ende desselben Jahres starb der 19-jährige Achidi John, nachdem ihm eine Ärztin am rechtsmedizinischen Institut des Universitätskrankenhauses Eppendorf (UKE) unter Gewalt Ipecacuanha-Saft eingeflößt hatte. Vier Polizisten hatten ihn auf einem Stuhl fixiert, während die Ärztin zweimal vergeblich versuchte, ihm den mexikanischen Sirup über eine Magensonde zu verabreichen. Das gelang erst beim dritten Mal. John kollabierte, Atmung und Puls fielen aus.

Die einzige Konsequenz, die der tödliche Einsatz mit sich brachte, hatte nicht mal ein Jahr Bestand. Der ärztliche Direktor des UKE hatte nach dem Tod von Achidi John die Dienstanweisung erlassen, dass bei Zwangseinsätzen künftig stets ein Notfallteam vor Ort sein müsse. Ein halbes Jahr später bereits, im Juli 2002, war diese Anweisung wieder außer Kraft. Seither laufen die Brechmitteleinsätze, als hätte es den Tod des 19-Jährigen nie gegeben. Das Einsetzen körperlicher Gewalt sei in aller Regel nur nicht nötig, so Justizsprecher Carsten Grote, weil die Beschuldigten aus Angst davor den mexikanischen Sirup "freiwillig" trinken. ELKE SPANNER

taz vom 12.7.2006, S. 3, 85 Z. (TAZ-Bericht), ELKE SPANNER